

Merkblatt

Durchführung einer Veranstaltung mit Airsoft-Waffen im Kanton Solothurn

1. Gesetzliche Grundlagen

- a) Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c514_541.html
- b) Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c514_54.html
- c) Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c921_0.html
- d) Waldverordnung Kanton Solothurn, WaVSO vom 14.11.1995
<http://bgs.so.ch/frontend/versions/3309>
- e) Sicherheitskonzept – Airsoft Verband Deutschschweiz vom 28. April 2010
http://www.asvd.sasf.ch/index.php?id=35&file=tl_files/ASVD/Dokumente/Verband/ASVD_Sicherheitskonzept.pdf

Ausserdem weisen wir Sie auf das Sicherheitskonzept des Airsoft Verbands Deutschschweiz vom 28. April 2010 hin:

http://www.asvd.sasf.ch/index.php?id=35&file=tl_files/ASVD/Dokumente/Verband/ASVD_Sicherheitskonzept.pdf

2. Veranstaltungen im Wald – Einverständnis und Bewilligung (Art. 14 WaG, § 15 und § 16 WaVSO)

- a) Begriff des Waldes (Art. 2 WaG und § 1 WaVSO)
Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann.
- b) Die Bewilligung des Grundstückbesitzers muss schriftlich vorliegen.
- c) Jede Veranstaltung im Wald, ob melde- oder bewilligungspflichtig, muss mindestens zwei Monate vor Durchführung beim kantonalen Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, (Rathaus/Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 23 41, Fax 032 627 22 97, awjf@vd.so.ch) mittels Gesuch zur Durchführung einer Veranstaltung im Wald (Standardformular abrufbar unter: <http://www.so.ch/departemente/volkswirtschaft/wald-jagd-fischerei/abteilung-wald/themen-und-angebote/gesuche-formulare-merkblaetter.html#c16325>) gemeldet bzw. bewilligt werden.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Bewilligungs- und Meldepflicht für Veranstaltungen im Wald – Gesetzesgrundlagen“, abrufbar unter der gleichen Internetadresse.

3. Sicherung des Spielfeldes und des Spiel-Equipments

- a) Das Spielfeld muss durch natürliche Geländebegrenzungen (z.B. Bachläufe, Felsen, Zäune, Dickicht und dergleichen), die nicht versehentlich/leicht überwunden werden können, oder durch anzubringende Markierungen (Trassierband) ringsum begrenzt werden.
- b) An Wegen, Strassen, leicht zugänglichen Stellen etc. ist eine Warntafel* aufzustellen, auf der auf das Airsoft-Schiessen hingewiesen wird. An jeder Warntafel ist eine Trillerpfeife oder eine Telefonnummer anzubringen. Das Verwenden dieser oder einer gleichwertigen Tafel ist vom Verband SASF vorgeschrieben.

*Beispiel Warntafel:

Sehr geehrte Damen und Herren

Hinter dieser Absperrung findet ein Airsoft-Anlass statt. Es besteht für Sie keine Gefahr. Dieser Anlass ist bewilligt und die Polizei ist informiert. Das Betreten des Spielfelds ist nur mit einer entsprechenden Schutzbrille gestattet. Falls Sie dieses Gelände durchqueren möchten, rufen Sie bitte untenstehende Nummer an oder pfeifen sie drei Mal lang. Die Spielleitung wird dann kommen und Sie durch das Gelände begleiten. Informationen über Airsoft-Sport finden Sie unter www.sasf.ch. Freundliche Grüsse, Die Spielleitung, Telefon:...

- c) Der Spielleiter ist dafür verantwortlich, dass verirrte Geschosse keine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, die sich ausserhalb des abgesicherten Geländes aufhalten. Die Spielfeldgrenzen sind dementsprechend anzupassen und die Spieler vor ihrem Spielbeginn zu instruieren. Der Spieler unterbricht bei drohender Gefahr sofort seinen Zielvorgang oder die Schussabgabe.
- d) Airsoft-Waffen und dessen Zubehör dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Es gilt eine Parkwache zu stellen, damit Unbefugte keine Airsoft-Waffen oder deren Zubehör entwenden oder damit manipulieren können.

4. Auszug aus dem Waffengesetz (WG)

a) Begriffe

Als Waffen gelten insb. (Art. 4 WG):

- Druckluft- und CO2-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- Imitations-, Schreckschuss- und Airsoft-Waffen, die Aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

b) Ausnahme vom bewilligungspflichtigen Waffentragen (Art. 27 Abs. 4 WG):

Keine Bewilligung brauchen:

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Schiessveranstaltungen mit Airsoft-Waffen auf einem abgesicherten Gelände für das Tragen solcher Waffen.

c) Transport von Airsoft-Waffen (Art. 28 WG):

Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere:

- a. von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Airsoft-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- c. von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
- d. von und zu Fachveranstaltungen;
- e. bei einem Wohnsitzwechsel.

d) Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen (Art. 11a WG und Art. 23 WV):

¹ Folgende Sportwaffen dürfen mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung unmündigen Personen, die Mitglied eines anerkannten Schiessvereins sind, leihweise abgegeben werden;

- a. Feuerwaffen, Druckluft- und CO2-Waffen, die von der International Shooting Sport Federation (ISSF) für das Sportschiessen und jagdschiesssportliche Wettbewerbe zugelassen sind;
- c. Airsoft-Waffen, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zugelassen sind.

² Die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen durch unmündige Personen ist nur zulässig mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung; bei dieser darf kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen.

³ Bestehen bei der gesetzlichen Vertretung Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG, so muss der Schiessverein für die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen sorgen.

e) Verbot für Angehörige bestimmter Staaten (Art. 7 WG und Art. 12 WV):

Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a. Serbien;
- b. Kroatien;
- c. Bosnien und Herzegowina;
- d. Kosovo;
- e. Montenegro;
- f. Mazedonien;
- g. Türkei;
- h. Sri Lanka;
- i. Algerien;
- j. Albanien.

5. Allgemeines

Das Merkblatt gibt über die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen Auskunft. Es entspricht weitgehend den Empfehlungen der Swiss Airsoft Federation SASF (abrufbar unter: www.asvd.sasf.ch).

Bezüglich weiteren, nicht direkt mit der Durchführung einer Veranstaltung mit Airsoft-Waffen im Zusammenhang stehenden Bestimmungen, wird auf das Waffengesetz, die Waffenverordnungen sowie das Sicherheitskonzept des Airsoft Verbandes Deutschschweiz verwiesen.

6. Gesuch um Durchführung einer Veranstaltung mit Airsoft-Waffen im Wald sowie Meldung einer bewilligten Veranstaltung

a) Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Die Durchführung derartiger Veranstaltung ist bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, einzureichen.

b) Polizei Kanton Solothurn

Rechtlich sind die Veranstalter nicht verpflichtet, der Polizei Kanton Solothurn Meldung über die Durchführung einer Veranstaltung mit Airsoft-Waffen zu erstatten. Eine vorgängige Bekanntgabe an folgende Telefonnummer, 032 627 71 11, wird indessen empfohlen, nicht zuletzt, um allfällige Meldungen aus der Bevölkerung entsprechend einordnen zu können.

Solothurn, März 2013

Bewilligungs- und Meldepflicht für Veranstaltungen im Wald - Gesetzesgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald

vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)

Art. 14 WaG Zugänglichkeit

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.
- ² Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:
 - a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
 - b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Verordnung über den Wald

vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)

Art. 13 WaV Motorfahrzeugverkehr

- ³ Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten.

Waldverordnung des Kantons Solothurn

vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

§15 Veranstaltungen im Wald (Art. 14 WaG)

a) Definition

- ¹ Unter grossen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald werden Anlässe verstanden, die aufgrund der Teilnehmerzahl oder aufgrund der Benutzung technischer Hilfsmittel geeignet sind, Pflanzen und Tiere übermässig zu beanspruchen.
- ² Darunter fallen insbesondere:
 - a) nationale und internationale Orientierungsläufe;
 - b) ähnliche Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden, sofern sie nicht ausschliesslich auf Waldstrassen oder offiziellen Wanderwegen stattfinden;
 - c) radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden. Vorbehalten bleibt die Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978;
 - d) reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 25 Pferden;
 - e) Open-air-Veranstaltungen mit Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§16 b) Bewilligungsverfahren

1. Gesuch

- ¹ Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor Durchführung beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei einzureichen.
- ² Für das Aufstellen von Einrichtungen und Anlagen (Abschränkungen, Verpflegungsstände und ähnliches) muss die Einwilligung der betroffenen Waldeigentümer dem Gesuch beiliegen.

§ 17 2. Mitwirkung

Die betroffenen Jagdgesellschaften und Revierförster oder -försterinnen sind anzuhören.

§ 18 3. Entscheid

- ¹ Die Bewilligung des Departementes kann mit sichernden Auflagen und Bedingungen sowie allenfalls mit Kauttionen für erfahrungsgemäss entstehende Schäden versehen werden.
- ² Die Bewilligung kann bei ungeeignetem Zeitpunkt, ungeeignetem Ort, ungeeigneter Routenführung oder bei zu häufiger Abfolge von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen in derselben Gegend verweigert werden.

§ 19 c) Meldeverfahren

¹ Meldepflichtig sind:

- a) Orientierungsläufe und ähnliche Veranstaltungen mit 100 bis 250 Teilnehmenden;
- b) Veranstaltungen ab 250 Teilnehmenden, sofern diese ausschliesslich auf Waldstrassen oder offiziellen Wanderwegen stattfinden.
- ² Die Meldung muss mindestens zwei Monate vor der Durchführung beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei eingereicht werden. § 17 findet sinngemäss Anwendung.
- ³ Die Durchführung der Veranstaltung kann unter den nach § 18 Abs. 2 genannten Gründen verboten werden.

§ 20 Motorfahrzeugverkehr (§ 7 WaG SO)

a) Berechtigte

Zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen sind befugt:

- e) wer über eine Ausnahmegewilligung des Departementes verfügt.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

Art. 699 ZGB Betretungsrecht von Wald und Weide

- ¹ Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

Erläuterung

Masstab für den zulässigen Umfang des Betretungsrechts ist der Ortsgebrauch. Alles, das eine Inanspruchnahme von Wald, die über das Spazieren, Laufen, Beeren-, Pilze-, Holz sammeln, Spielen im Familienverband usw. hinausgeht, ist nicht ohne die Zustimmung des Waldeigentümers möglich. Organisierte Veranstaltungen gehen über das Betretungsrecht nach Artikel 699 ZGB hinaus und sind dem Waldeigentümer nicht zuzumuten. Er kann sie allenfalls gegen entsprechende Entschädigung gestatten, soweit das öffentliche Interesse an der Walderhaltung nicht darunter leidet.¹

¹ BUWAL (1993): Schriftenreihe Umwelt Nr. 210 Wald. Seite 49.

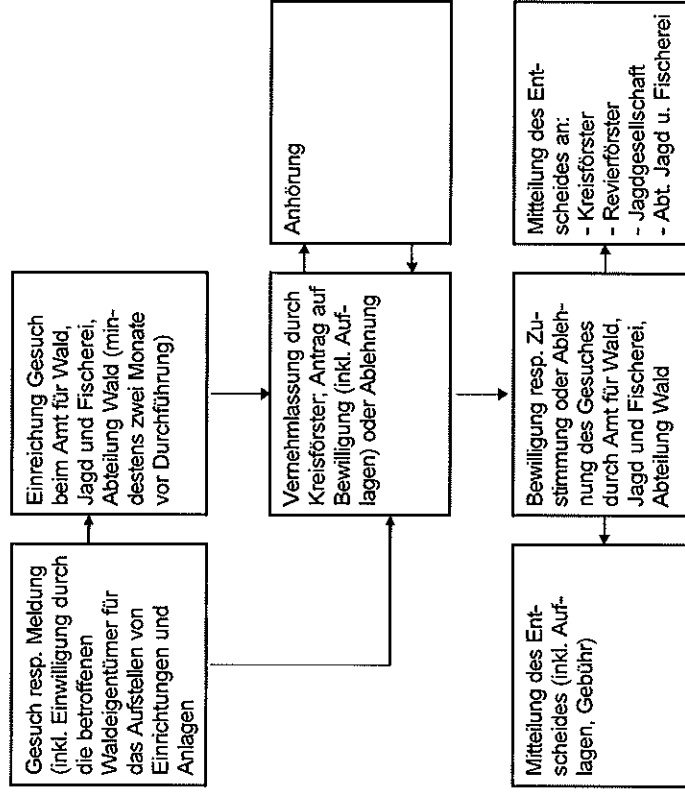
Veranstaltungen im Wald - Behandlung bewilligungs- und meldepflichtiger Gesuche

August 2006

Veranstaltungen im Wald (ohne Radsport)

§ 15 Abs. 2 resp. § 19 Abs. 1 WaV SO

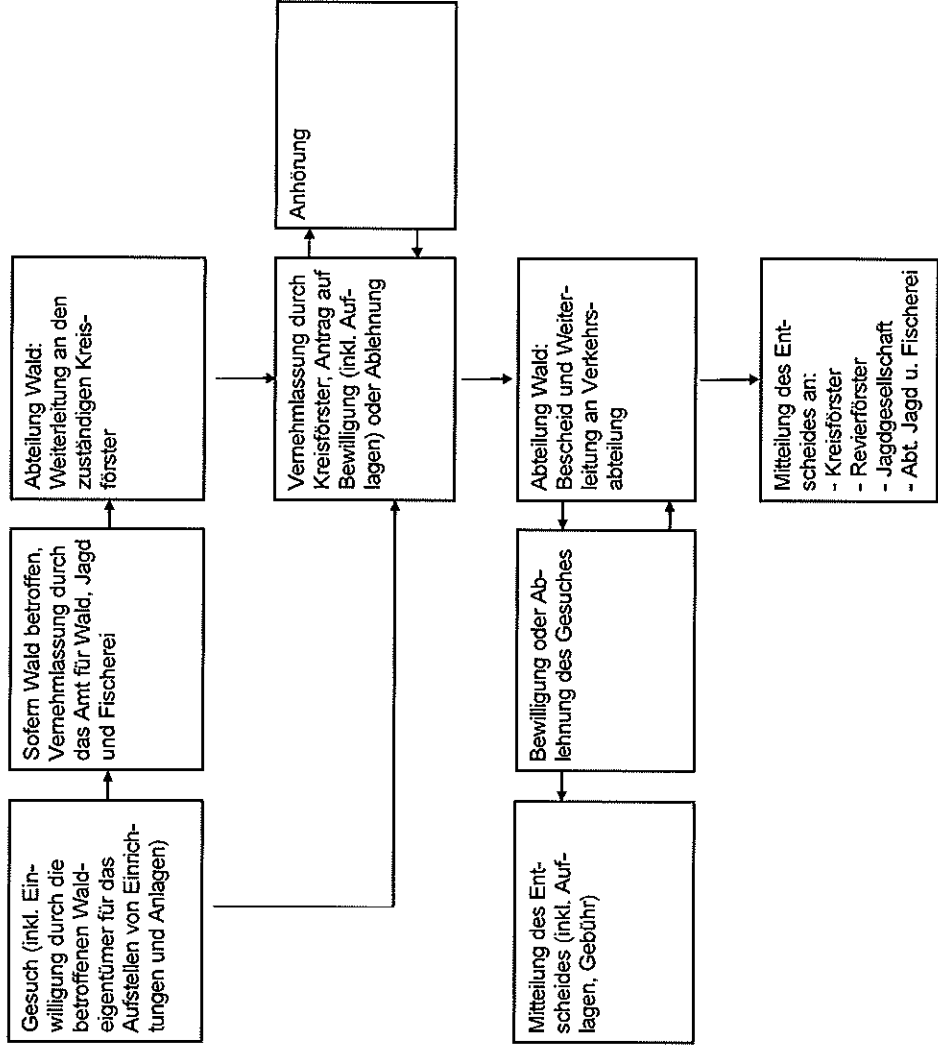
Gesuchsteller **Amt für Wald, Jagd und Fischerei** **Revierförster (Waldeigentümer) / Jagdgesellschaften**



Radsportliche Veranstaltungen im Wald

§ 15 Abs. 2 lit. 6 WaV SO

Gesuchsteller **Polizei Kanton Solothurn Verkehrstechnik** **Amt für Wald, Jagd und Fischerei** **Revierförster (Waldeigentümer) / Jagdgesellschaften**



Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Wald
 Rathaus / Barfüssergasse 14
 4509 Solothurn

Gesuch zur Durchführung einer Veranstaltung im Wald

Nr. :

gemäss Art. 14 WaG und §§ 15ff WaVSO.

1 Allgemeines

Das Gesuch ist **mindestens zwei Monate vor Durchführung** beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus/Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, und für radsportliche Veranstaltungen bei der Kantonspolizei, Verkehrsabteilung, 4702 Oensingen, einzureichen. Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten. Dem Gesuch ist ein Planausschnitt beizulegen. Darauf sind der Veranstaltungsperimeter, die Routenführung und die geplanten Einrichtungen und Anlagen einzuzeichnen.

2 Gesuchsteller/in

Verein/Firma: Tel. :
 Name: e-Mail :
 Adresse : Fax :
 Ort und Datum :
 PLZ, Ort: Unterschrift :

3 Veranstaltungsangaben

Gemeinde/n :
 Veranstaltungsdatum :

Kurzbeschreibung der Veranstaltung: Bitte auf seperater Beilage genau beschreiben.

Routenführung (inkl. Planbeilage):

Anzahl Teilnehmer (inkl. Zuschauer) :

Vorgesehene Einrichtungen und Anlagen:

Geplante Massnahmen zum Schutz des Waldes :

4 Ausnahmegewilligung für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Anzahl Motorfahrzeuge : Kontrollschilder:
 Geltungsdauer : Begründung:
